

welche staatliche Einrichtungen sollten wir uns begeistern, die wir nach dem eisigen Norden wohnen?

Endlich ruft man uns noch warnend zu: „Hütet Euch vor der Deffentlichkeit und Mündlichkeit; denn gebt Ihr diese zu, so werden die Geschwornengerichte bald nachfolgen.“ So erklang es neulich, so erklang es in diesen Tagen wieder. Das ist das Gespenst, was die Schüchternen schrecken, die Zweifelhafte befehlen soll. Soll ich auch hierüber meine Meinung sagen, so will ich offen und ehrlich, wie immer, einräumen: Ja, ich glaub' es auch; ich glaube auch, wir werden selbst Geschwornengerichte noch bekommen. Aber, meine Herren, dahin gelangen wir nach meiner festen Ueberzeugung, wie auch die gegenwärtige Frage möge entschieden werden. Ich bin im Grund, sowie für Deffentlichkeit und Mündlichkeit, so für die Geschwornengerichte. Ich liebe mein deutsches Vaterland, ich liebe meine Heimath Sachsen, wie irgend Einer im ganzen Ständehause, innig und feurig, aber ich würde es darum nicht beklagen und beweinen, wenn die Geschwornengerichte eingeführt würden; ich würde mich freuen.

Aber ich habe der Deputation gern beigestimmt, die ihrerseits keinen Antrag auf Einführung der Geschwornengerichte gestellt hat, weil ich in keinerlei Hinsicht eine Spaltung herbeiführen wollte. Warum soll man das anerkannt Gute nicht nehmen, wenn nicht sofort das Beste zu erlangen ist? Ich meine, was kommen soll, wird auch ohnedies kommen. Wir brauchen weder à la Peel noch à la O'Connell zu spielen:

„Es ist ein kühn und ein vergeblich Wagen,  
Zu greifen in's bewegte Rad der Zeit.“

Verlangt dereinst die öffentliche Meinung die Einführung von Geschwornengerichten, so wird man sie gewähren müssen. Es ist bereits die öffentliche Meinung als eine große Macht bezeichnet worden, und sie ist es in der That. Sie ist eine Macht, größer als eine geschriebene Verfassung, eine Macht, der mit Erfolg Niemand widerstehen kann, eine Macht, der Fürsten und Völker unterthan sind, die kein Ministerium und keine Kammer aus dem Felde zu schlagen wagt, an der weder einige Advocaten, noch einige Junker Etwas ändern können. — Und bei dieser Macht der öffentlichen Meinung bin ich auch ruhig über den Ausgang unseres gegenwärtigen Kampfes. Ich würde mich freuen, wenn wir bei der Heimkehr von diesem Landtage unsern Wählern die frohe Botschaft mitbringen könnten: Seht, unser gerichtliches Verfahren ist fortan ein öffentliches und mündliches! Denn bis dat, qui cito dat — wer schnell gibt, gibt doppelt. Wird es nicht, ich werde es bedauern, werde es beklagen, aber ich bin getröstet. Die öffentliche Meinung wird immer lauter und entschiedener hervortreten, und wird dann siegen. Denn fangen die Völker an zu wissen, was sie wollen, dann wird ihnen werden, was ihnen gebührt.

Staatsminister v. Könniger: Der Redner erwähnte bereits, daß das Ministerium einzelne Beispiele nicht gelten lassen wolle, weil sie nach dem andern Verfahren auch vorkommen könn-

ten; er gab dies auch in Beziehung auf die Entscheidung zu, leugnet aber, daß solche Beispiele mit längerer Haft, Mißhandlung und überhaupt wo die Angeschuldigten in jenen Fällen in Unschuldsstand würden gesetzt worden sein, sich herausstellen könnten. Daß solche Beispiele bei einem mündlichen öffentlichen Verfahren nicht ebenfalls vorkommen könnten, muß ich leugnen. Das erste Beispiel, was er anführte, daß ein angeblicher Holzdieb, der im Walde mit einer Säge außerhalb des Weges betroffen worden, vor das Gericht gebracht und in Untersuchung gezogen wurde, acht Tage in Haft gesessen habe, daß dann mehre schwerere Verbrechen angezeigt worden, die sich später als unrichtig erwiesen hätten, in Folge dessen der Angeschuldigte freigesprochen worden wäre — dieses Beispiel anlangend, so ist diese Freisprechung allerdings nicht geeignet, die große Noth zu ersehen, die jener Mann erlitten hatte; allein ich glaube nur, daß solche Fälle auch nach dem andern Verfahren vorkommen können. Der geehrte Redner meinte, wenn wir das Anklageverfahren hätten, würde jener Fall sich nicht ereignet haben, indem der Staatsanwalt diese Untersuchung nicht verfügt haben würde. Zu einer solchen Behauptung sehe ich keinen Grund; vielmehr würde der Staatsanwalt, wenn der Revierbursche jenen Mann angezeigt hätte, gleichfalls das richterliche Verfahren gegen ihn veranlaßt haben, was hier der Richter Amtswegen eingeleitet hat. Wenn jener Mann angeschlossen worden ist, so kann dies freilich ein Mißbrauch sein, und ich fordere den Abgeordneten auf, das Gericht zu nennen, damit die Sache untersucht werden könne. — Der zweite Fall, meine Herren, wo Jemand wegen Waarenvertrieb in Untersuchung kam, wird wenigstens zeigen, wie genau die Appellationsgerichte verfahren, indem das betreffende Appellationsgericht noch eine besondere Erörterung darüber anstellen ließ, ob wirklich ein Commissionsgeschäft vorgelegen habe. Der Abgeordnete sagte selbst, es wäre möglich, daß der Richter dem Angeschuldigten deutlich gemacht habe, was ein Commissionsgeschäft sei. Ich sollte aber doch auch meinen, daß Jemand, der Handelsgeschäfte treibt, auch den Begriff des Commissionsgeschäfts kennen werde. Jedenfalls aber würde der Bertheidiger bei Durchgehung der Unschuldsmomente mit dem Angeschuldigten ihn haben fragen können, in welcher Weise das Geschäft stattgefunden habe. Der Fall, meine Herren, wo Mehre zuerst wegen Raub verurtheilt wurden und dann bei der zweiten Bertheidigung freigesprochen worden sind, möchte wenigstens einen Vorzug unsers Verfahrens vor dem mündlichen öffentlichen beweisen, da nach diesem ein zweites Erkenntniß nicht stattfindet und die Unschuld in einer zweiten Bertheidigung nicht ausgeführt werden darf, obschon allerdings nach den Vorschlägen der Deputation ein zweites Erkenntniß über die Thatfrage stattfinden soll. Ist der Angeklagte von dem Frohn gemißhandelt worden, oder hatte ein Richter widerrechtlich Mittel angewendet, um den Mann zum Geständnisse zu nöthigen — so wäre dies ebenfalls nur ein Mißbrauch der Amtsgewalt, der jedoch bei öffentlichem mündlichem Verfahren ebenfalls vorkommen kann. Auch bei diesem muß dem Instructionsrichter in der Voruntersuchung über die Angeschuldigt-